

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Juni 2015

Nr. 77/2015

Inhalt:

Ordnung

der
School of Media and Information
(in deutscher Übersetzung:
Institut für Medien und Information)

der
Universität Siegen

Vom 15. Juni 2015

Ordnung

der

School of Media and Information
(in deutscher Übersetzung:
Institut für Medien und Information)

der

Universität Siegen

Vom 15. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die School of Media and Information (iSchool) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Siegen gemäß § 29 Absatz 1 des Hochschulgesetzes – HG.
- (2) Die iSchool setzt sich die Förderung interdisziplinärer und kooperativer, projektorientierter und international ausgerichteter Forschung zum Ziel. Sie hat die Erforschung moderner Massen- und Kommunikationsmedien und deren Aneignung zur Aufgabe und soll Anwendungen der Informationstechnologien weiterentwickeln. Dabei arbeitet die iSchool empirisch, gestaltungsorientiert und theoriebildend. Sie betreibt gleichermaßen Grundlagen- und Auftragsforschung – in Kooperation mit der Software- und Medienindustrie, institutionellen und privaten Anwendern, Medieninstitutionen und Dienstleistungsbereichen. Die iSchool strebt für alle Arbeitsfelder einen hohen Fremdfinanzierungsanteil durch Drittmittelprojekte an.
- (3) Aufgaben der iSchool sind insbesondere:
 1. Durchführung interdisziplinärer Forschungsvorhaben, möglichst in Kooperation mit Software- und Medienindustrie, Anwendern, Medieninstitutionen und Dienstleistungsbereichen sowie mit nationalen und internationalen Forschungsorganisationen in den unter § 1 Absatz 2 genannten Bereichen. Die beteiligten Einrichtungen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule stellen, soweit sie durch die iSchool unterstützt werden, ihre Kenntnisse und Erfahrungen den Projekten der iSchool aktiv zur Verfügung;
 2. Forschungs- und Technologietransfer aus den Forschungsaktivitäten der iSchool in Lehre, Weiterbildung und wirtschaftlicher Praxis;
 3. Durchführung und Koordination regionaler und überregionaler Forschungs- und Beratungsaktivitäten;
 4. Entwicklung forschungsnaher Konzepte für innovative, interfakultativ ausgelegte Studiengänge im Arbeitsgebiet des Instituts.
- (4) Die iSchool vertritt die Universität Siegen in der internationalen Organisation der Schools of Information.

§ 2

Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der iSchool

Dem Institut gehören an

1. die Mitglieder der iSchool (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die in der iSchool an Projekten und in Projektbereichen arbeiten, die nach Zielsetzung und Aufgabenstellung der iSchool zugeordnet sind. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Arbeitszeit an solchen Projekten. Über die Aufnahme der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der angemeldeten Projekte (§ 4 Absatz 2 Nr. 2 und 3). Die Mitglieder treten einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors zusammen, um über ihre Arbeit in den jeweiligen Projekten und Projektbereichen zu berichten;
2. die ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der iSchool, die auf Stellen des Instituts beschäftigt werden, sowie Hochschulangehörige, die innerhalb des Instituts an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken.

§ 3

Organe und Gremien der iSchool

- (1) Organe der iSchool sind der Vorstand und die Geschäftsführung.
- (2) Zur Beratung der iSchool wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.

§ 4

Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Die Leitung der iSchool obliegt dem Vorstand. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands beträgt höchstens zwölf Mitglieder. Geborene Mitglieder sind die Dekaninnen/Dekane der beiden beteiligten Fakultäten I und III. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß § 29 Absatz 3 HG die Mehrheit innerhalb der Leitung der iSchool stellen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund von gruppeninternen Wahlen innerhalb der iSchool in den Vorstand. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt vier Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann Projektbereichsleiterinnen und Projektbereichsleitern, die nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, Stimmrecht einräumen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Der Vorstand genehmigt Haushalt und Arbeitsplan der iSchool.
 2. Er entscheidet über Anträge auf Bearbeitung von Projekten in der iSchool. Zur Entscheidungsfindung kann er auswärtige Gutachter hinzuziehen.
 3. Er entscheidet über die Mitgliedschaft in der iSchool.
 4. Er entscheidet über die Verwendung der iSchool zugewiesenen Mittel.
 5. Er wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von vier Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
 6. Er nimmt den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors entgegen und legt den Rechenschaftsbericht dem Rektorat vor.
 7. Er entscheidet über die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:
 1. Sie/Er führt die Geschäfte der iSchool innerhalb und außerhalb der Hochschule.
 2. Sie/Er erstellt die Finanzplanung der iSchool und überwacht deren Einhaltung.
 3. Sie/Er sorgt für die Durchführung der satzungsgemäß der iSchool zufallenden Aufgaben, unbeschadet der fachlichen Verantwortung der jeweiligen Projekt- und Projektbereichsleiterinnen und -leiter.
 4. Sie/Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Projektleiterin/einem Projektleiter oder einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind, und sorgt für deren angemessene Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen.
 5. Sie/Er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/Er legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, der aufgrund der Berichte der Mitglieder der iSchool erstellt wird.
- (4) In der iSchool wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihre Leiterin/Ihr Leiter ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der iSchool. Sie/Er unterstützt die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.
- (5) Das Rektorat beruft die Mitglieder des Gründungsvorstandes und lädt zu dessen konstituierender Sitzung ein.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

Bei seinen Entscheidungen über Forschungsschwerpunkte und Projekte sowie über die Mittelvergabe lässt sich der Vorstand der iSchool durch einen Wissenschaftlichen Beirat beraten.

1. Der Wissenschaftliche Beirat umfasst mindestens drei Mitglieder. Sie werden vom Vorstand der iSchool mehrheitlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor lädt mindestens einmal jährlich zu den Beiratssitzungen ein und leitet sie.
3. Der Wissenschaftliche Beirat soll den Vorstand bei der wissenschaftlichen Orientierung der iSchool sowie in Fragen der nationalen und internationalen Kooperation und Koordination der Forschungsaktivitäten beraten.

§ 6

Nutzung

Die Einrichtungen der iSchool stehen zunächst den in § 2 genannten Institutsmitgliedern sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zur Verfügung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzung entscheidet der Vorstand der iSchool, dessen Entscheidung auf Antrag durch das Rektorat überprüft werden kann.

§ 7

Finanzierung

Das Rektorat weist der iSchool Mittel zu, die der Finanzierung von Projekten im Bereich Medienforschung dienen. Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet der Vorstand der iSchool.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Medienforschung (IfM) vom 25. Mai 2001 (AM 15/2001) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 21. Januar 2015.

Siegen, den 15. Juni 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)